SELBSTSCHULDNERISCHE MIETBÜRGSCHAFT

Der unterzeichnende Bürge ……. ….…
Name

……..
Anschrift

……..
PA-Nr.

verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch gegenüber dem Vermieter

……..……..
Name des Vermieters

und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gem. §§ 770, 771, 773 BGB

aus dem Mietverhältnis

……..
Name des Mieters

……..……
WE-Nr. Anschrift des Mietobjekts

……..
Mietvertrag vom

Der Vermieter kann daher eine Forderung aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Bürgen geltend machen, ohne zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Mieter erfolglos versucht zu haben. Der Bürge ist zur Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten jeweils auf erste Anforderung des Vermieters verpflichtet.
Die Bürgschaft gilt für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag (z.B. Mietzins, Betriebskosten, …), ebenso für alle evtl. Zinsen und Kosten.

Die Bürgschaft erlischt nicht durch den vorübergehenden Ausgleich von Forderungen durch den Mieter, solange das Mietverhältnis zwischen ihm und dem Vermieter fortbesteht.
Die Haftung des Bürgen endet erst nach Beendigung des Mietverhältnisses und mit vollständiger Befriedigung des Vermieters.

Der Vermieter ist verpflichtet, das Original dieses Bürgschaftsvertrages nach Erfüllung aller Forderungen aus dem beendeten Mietverhältnis an den Bürgen zurückzugeben.

…… …… ……
Ort, Datum Unterschrift des Bürgen

Ausweiskopie und Kopien der letzten drei Einkommensbescheinigungen des Bürgen sind beizufügen!